



**Bekanntgabe der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse
vom 23. März 2020 aufgrund der ausgefallenen Sitzung
des Gemeinderats vom 19. März 2020**

- 33 -

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
-Festsetzung des Zinssatzes für das Haushaltsjahr 2021
sowie Berechnungsmethode-
(Drucks. 36)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,2 vom Hundert festgesetzt.
2. Die kalkulatorischen Zinsen werden wie bisher nach der Restwertmethode ermittelt.

-34 -

Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Stuttgart
für die Wahlperiode 2020 bis 2025
-Aufstellung der Vorschlagsliste-
(Drucks. 66)

Die Beschlussfassung über Gemeinderatsdrucksache Nr. 66 wurde durch die Verwaltung zurückgezogen. Die Entscheidung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

- 35 -

Neufassung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Heilbronn
(Drucks. 17)

Beschluss (einstimmig):

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Heilbronn werden mit Wirkung ab 1. Januar 2021 neu gefasst. Der Text der Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 17. Zugleich verlieren die bisherigen Richtlinien zur Förderung der freien Kulturarbeit und der musizierenden Vereinigungen ihre Gültigkeit.

- 36 -

Qualitätsdialog Hilfen über Tag und Nacht
-Bericht zur Umsetzung des Konzepts sowie
Erweiterung und Verlängerung des Projekts-
(Drucks. 34)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der schrittweisen Umsetzung des Konzepts zum Qualitätsdialog Hilfen über Tag und Nacht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt bedarfsorientiert um zwei Intensivwohngruppen zu erweitern.
3. Das Projekt „Hilfen über Tag und Nacht“ wird, einschließlich der drei Vollzeitstellen, verlängert bis 31. März 2023.

- 37 -

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2019/2020
-Beauftragung der Verwaltung zur Planung
einer Campus-Lösung in Frankenbach-
(Drucks. 45)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in Frankenbach ab Beginn des Jahres 2021 eine Interimslösung für zusätzliche Kinderbetreuungsplätze zu schaffen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Frankenbach die Planungen für eine Campus-Lösung - bestehend aus einer zweigruppigen Erweiterung des Kindergartens an der Schule, eines Umbaus der Schule zur dreizügigen Grundschule mit ergänzenden Ganztagsangeboten und einer Ertüchtigung der Räume des Jugendzentrums als Basis für ein Quartierszentrum - fortzuführen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines zweigruppigen Kindergartenneubaus in der Riedstraße in Trägerschaft der Stadtzwerge UG in die kommunale Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme einer viergruppigen Kindertagesstätte in der Seestraße in Trägerschaft der Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH in die kommunale Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung zu.

- 38 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 06B/22 Heilbronn, Happelstraße 43
-Erneute Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 46)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 06B/22 Heilbronn, Happelstraße 43, zur Änderung der Bebauungspläne 06B/S1, 06B/10 und 07A/25 sowie der Ortsbausatzung von 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke Flurstück Nrn. 4724/4, 4724/5 (teilweise) und 4650 (teilweise) wird als erneuter Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan der Project GmbH vom 27. Januar 2020 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (2 Teile) des Büros h4a Architekten vom 21. Februar 2019.

Für den Bebauungsplan gilt:

- die Begründung der Project GmbH vom 27. Januar 2020,
 - die Verschattungsstudie des Büros Ökoplana vom 10. Januar 2019 sowie
 - die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung der Planungsgruppe Ökologie und Information vom 21. Januar 2019.
2. Die Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt. In diesem Zeitraum können ausschließlich Anregungen und Bedenken zur städtebaulich begründeten Abweichung der Abstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB eingereicht werden.